

8. Schluss

Die vorliegende Arbeit bietet einen neuen Zugang zu dem alten Problem, ob Reserveursachen im Rahmen des zivilen Schadensrechts Berücksichtigung finden müssen, oder nicht. Sie vertritt, wie andere vorher, dass hypothetische Kausalverläufe grundsätzlich beachtet werden sollten. Neu ist dabei insbesondere die Herangehensweise. Denn obwohl das Problem in den letzten Jahrzehnten immer wieder Inhalt der zivilrechtlichen Diskussion war, wurden Lösungen bisher nur innerhalb des Zivilrechts gesucht. Nun wurde gezeigt, dass mit einem Ansatz, der über die Grenzen dieses Faches hinaus reicht, weitere Aspekte in die Problemlösung einbezogen werden können, die aus Nachbarfächern wie der Philosophie, den Geschichts- und Politikwissenschaften stammen. Dieser interdisziplinäre Blickwinkel hat hier zu neuen Erkenntnissen geführt. Denn Kausalität ist ein Thema, das von vielen verschiedenen Disziplinen betrachtet wird und sich daher besonders für gemeinschaftliches Arbeiten über die Fächergrenzen hinweg eignet.

Die Möglichkeiten, die interdisziplinäres Arbeiten bietet, sollten in der Rechtswissenschaft allgemein und im Zivilrecht im Besonderen in Zukunft weiter intensiviert werden.⁶⁹⁹ Die Chancen, die sich so eröffnen, werden in der Einleitung dargestellt. Dabei muss jedoch immer darauf geachtet werden, passende Fragestellungen zu wählen und Ergebnisse an den Besonderheiten der Rechtswissenschaft zu messen, um letztendlich juristisch verwertbare Erkenntnisse zu erzielen und nicht Interdisziplinarität rein der Interdisziplinarität wegen zu betreiben.

⁶⁹⁹ So z. B. auch *Armgardt*, in: *Gabbay/Magnani/Park u. a., Causation in Law, Overdetermination and Normative Ideal Worlds*, 2019, S. 699 ff. (700).